



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.III.IV. Aufsätze der Declaration über den Assecurations-Platz.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Mart.

schuß des Herrn Pfalz Graffen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchl. damit Sie die Abdanckung der Kriegs Vöcker, und Einräumung der festen Plätze desto fliglicher befördern, und der sämtlichen Stände willfährige Bezeigung um so viel mehr zu verspühren haben können, gutwillig offeriret und versprochen worden, daß Derselbe ebenmäßia, als was an den 5. Millionen restiret, in denen im Haupt-Recess bedeuteten dreyen Exauctorations- und Evacuations-Terminen ausgezahlet werden solle.

Nachdeme auch der Reparation der dreyn ersten Millionen eine Clausul angehefft, daß wann darinn ein oder anderer Stand zu hoch oder niedrig angefezet worden, solches weder dem Römischen Reich noch jemand präjudiciren, sondern bey Eintheilung der beyden letztern Millionen geändert und gut gemacht werden solle; Gleichwohl aber solche Emendatio und Ersetzung, weil man wegen anderer vieler Obliegen zur Rectification der Matricul nicht gelangen können, vor dismahl noch bleiben müssen; Als wird hiemit nochmahlen ausdrücklich bedinget, daß gleichwie dem Heiligen Römischen Reich, daß etliche etwa zu gering angefezet, kein Nachtheil bringen; also hingegen bey nächst-künftigen Reichs-Anlagen Diejenige, welche in jetzig und voriger Repartition zu hoch angerechnet stehen, von andern nach Proportion übertragen, und alles nach befundenen billigen Dingen dergestalt ersetzt werden solle, daß sich deshalben kein Creyß oder Stand wieder den andern zu beklagen habe. Actum Nürnberg, den 18. Martii 1650.

Churfürstliche Mayntische Cansley.

N. III.

Aussatz des Schwedischen Generalissimi Declaration, wegen des pro Reali Affecuratione zu benennenden Orts.

- | | |
|---|--|
| <p>(a) Der (t.t.) declariret hiemit: demnach verglichen worden, daß die Exauctoratio der (b) Kriegs-Vöcker und Abtretung der inhabenden Plätze in gewissen Terminen geschehen solle; (c) Höchstgedacht Ihre Fürstliche Durchlaucht aber zur Affecuration wegen dessen, was an denen Satisfactions-Geldern, über Verhoffen, rückständig bleiben möchte, (d) einen Platz innen zu behalten reserviret, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolget; Als haben (e) Ihre Fürstliche Durchlaucht des Heiligen Römischen Reichs-Churfürsten und Ständen zu sonderbahren Gefallen (f) Sich aus Gutwilligkeit erbothen und erkläret, daß Sie (g) zu solcher Affecuration (h) keinen andern Platz als . . . zurück behalten, (i) und darmit, vermöge der allschon genommenen Abrede gebahren, alle andere Bestimungen, Plätze und Dertter aber, in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, alsobald nach Vollenziehung desselben, (k) ohnerwartet des Schlusses mit denen Königlich-Französischen, enträumen, und mit der Exauctoration ver-</p> | <p>(a) Von Gottes Gnaden Wir C. G. (t.t.) declariren hiemit.
(b) Königlich Schwedischen
(c) Uns aber zur Affecuration
(d) nach Unserm Gutfinden
(e) Wir
(f) Uns
(g) Wir
(h) das Amt und Stadt N.
(i) omiff.
(k) omiff.</p> |
|---|--|

1650.
Mart.

fahren wollen. (1) Urkundlich (m) hat diese Declaration, so gleiche Kraft mit dem Haupt-Recess haben solle, Ihre Fürstliche Durchlaucht eigener Hand unterschrieben, und Dero Fürstlich Secret hiernach drücken, auch bey dem Reichs-Directorio verschlossen deponiren lassen. So geschehen Nürnberg, den 8. Mart. 1650.

(1) auch um keiner andern Ursachen willen dieselbe verzögern.
(m) Unser eigenhändigen Unterschrift und darbey gestellten Fürstlichen Insiegel. Signatum &c.

1650.
Mart.(C. G.)
(P.)

N. IV.

Declaration des Schwedischen Generalissimi über den Assurations-Platz, wie solche wirklich ausgefertigt worden.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Gustav Pfalzgraff bey Rhein in Bayern, zur Gölch, Cleve, und Bergen Herzog, Graff zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Königl. Majestät und Dero Cron Schweden Generalissimus über Dero Armeen, und Kriegs-Estat in Teutschland, Declariren hiemit; Demnach verglichen worden, daß die Exauktoratio der Königl. Schwedischen Kriegs-Völcker, und Abtretung der inhabenden Plätze, in gewissen Terminen geschehen solle, Uns aber zur Assuration wegen dessen, was an Satisfaction-Geldern über Verhoffen rückständig bleiben möchte, nach Unserem Gutbefinden einen Platz einzubehalten reservirt, auch des Guarnisons-Unterhalts halber bereits richtiger Vergleich erfolgt; Als haben Wir des Heil. Römischen Reichs, Churfürsten, und Ständen zu sonderbahren Gefallen, aus Gutwilligkeit, Uns erboten und erklärer, daß Wir zu solcher Assuration, das Amt und Stadt Wecht zurück behalten, alle andere Bestungen, Plätze und Dertier aber in denen Terminen, wie der Haupt-Recess besagen wird, als bald nach Vollziehung desselben räumen, und mit der Exauktoratio verfahren wollen, auch um keiner andern Ursachen willen, dieselbe verzögern; Urkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift, und darbey gestalten Fürstlichen Insiegels. Signatum Nürnberg den 8ten Martii Anno 1650.
(L. S.) Carl Gustav Pfalzgraff.

§. XVII.

Ausschreiben
an die Creys-
Directoria,
wegen Ein-
treibung der
Satisfactions-
Gelder.

N. I.

Damit es aber an richtiger Zahlung der versprochenen Gelder nicht mangeln, auch die Creys-ausschreibende Fürsten, der zu Satisfacirung der Schweden ausgeschickten 7. Creyse, die Execution mit desto mehrern Nachdruck zu verrichten im Stande seyn möchten; So wurde das sub N. I. hier anliegende Schreiben so fort expedirt, worinnen auf etlicher Schwäbischen Stände und des Gesamten Reichs-Städtischen Collegii Erinnerung und Contradiction, die anfangs in dem Concept mit eingerückt gewesene Clausula: „daß in Eventum Moræ die Repressalien, wieder des säumigen Creyses Stände, ohne Unterscheid statt finden

„sollen; wie solche sub N. II. zu lesen ist, vor dießmahl noch suspendirt worden ist: sitemahln man deren gänzlich Omiffion um beßwillen vor bedenklich erachtet, weil Vermeidung des Haupt-Recessus der Schwedischen Guarnison, welche in dem zur Real-Assuration erforderlichen Orte zu liegen kommen würde, zugestanden und erlaubt worden sey, im Fall erleidenden Mangels, die Nothdurfft von den benachbarten Ständen, welche doch vermuthlich unschuldig und nicht in mora solvendi versiren dürfften, einzuhohlen, und propria Auctoritate zu exequiren.

N. II.

N. I.